

Mieterspardepot

Nachstehende Parteien beauftragen die Basellandschaftliche Kantonalbank, ein Mieterspardepot im Sinne von Art. 257e OR auf den Namen des Mieters zu eröffnen. Die Einlage wird zur Sicherstellung aller aus dem Mietverhältnis entstehenden Ansprüche an den Vermieter verpfändet. Der Mieter anerkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Basellandschaftlichen Kantonalbank als verbindlich und bestätigt, ein Exemplar erhalten zu haben.

Vermieter / vertreten durch
Adresse

OS Immobilien-Treuhand GmbH, Jurastrasse 27, 4053 Basel

Tel.-Nr. für Rückfragen

061 262 16 16

Mieter 1
Mieter 2
Mieter

Anrede

NAME/Vorname

bisherige Adresse/Str.

PLZ/Ort

Tel.-Nr. tagsüber

Geb.-Datum

Nationalität

Mietobjekt

Art des Mietobjekts

Strasse, PLZ/Ort

Gültig ab

Spätestens einbezahlt bis

 Mietobjekt wird durch Dritte genutzt

Sicherstellungsbetrag
CHF

Die Bank wird den Sicherstellungsbetrag gemäss Art. 257 e OR nur mit Zustimmung beider Parteien (Mieter und Vermieter) oder gestützt auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil herausgeben. Treten mehrere Personen als Mieter auf, so ist jeder von ihnen einzeln und unabhängig von den anderen berechtigt über den Sicherstellungsbetrag zu verfügen, insb. einen Auftrag zur Freigabe / Überweisung zu unterzeichnen.

Sofern der Vermieter nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Mietverhältnisses gegen den Mieter einen Anspruch aus dem Mietverhältnis rechtlich geltend gemacht und dies der Bank gegenüber durch Vorlage entsprechender Dokumente (z.B. Zahlungsbefehl, Schlichtungsbegehren etc.) belegt hat, fällt das Pfandrecht am hinterlegten Guthaben dahin und der Mieter kann über dieses verfügen. Die Auszahlung erfolgt, sofern der Vermieter der Bank nicht innert 14 Tagen nach Aufforderung durch die Bank die fristgerechte rechtliche Geltendmachung seiner Ansprüche schriftlich nachweist. Über die Zinsen, welche nicht zu Gunsten des Vermieters verpfändet werden, kann der Mieter verfügen. Bei der Saldierung des Mieterspardepots fallen Spesen an. Sowohl der Mieter wie der Vermieter ist einverstanden, dass die Saldierungsspesen direkt von dem einbezahlten Sicherstellungsbetrag abgezogen werden. Es gilt die aktuell gültige Gebühren-/Spesenregelung der Bank.

Die Bank darf bei einem Vermieterwechsel davon ausgehen, dass der bisherige Mietvertrag inkl. Mieterdepot bestehen bleiben. Die vorliegende Vereinbarung erlischt und das Mieterspardepot wird aufgehoben wenn die Einlage nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der obgenannten Einzahlungsfrist erfolgt ist.

Bei Streitigkeiten nimmt die Bank keine Stellung im Rahmen von Art. 257e OR zugunsten der einen oder anderen Partei des jeweiligen Mieterspardepots, sondern handelt ausschliesslich nach den mietrechtlichen Vorgaben.

Ort und Datum

Der/die Vermieter

Der/die Mieter

(bei mehreren Vermietern/Mieter sind alle Unterschriften erforderlich)